



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem Verein „Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung“ (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 sowie § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirks Graz-Umgebung“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz und die Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Gössendorf und Raaba-Grambach vollständig sowie teilweise die Gemeinden FERNITZ-MELLACH, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lannach, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal, Vasoldsberg und Weinitzen, soweit diese durch die in den Beilage 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktthemen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst „Neues geistliches Lied“ (Schwerpunkt),



Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **ROCK ANTENNE GmbH** (FN 481371z beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **N & C Privatradiobetriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),



IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.477/20-001, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.07.2018, geändert mit Schreiben vom 08.03.2019 und zuletzt mit Schreiben vom 26.07.2019, beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet.

Am 26.07.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Nachdem mit Gutachten vom 05.09.2019 die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten festgestellt wurde, erfolgte am 09.10.2019 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 12.12.2019 um 13:00 Uhr festgelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 wurde der Verein Radio Maria Österreich darüber informiert, dass eine Ausschreibung der von ihm beantragten Übertragungskapazitäten veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 teilte der Verein Radio Maria Österreich mit, den Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufrecht zu erhalten.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 11.12.2019 ferner Anträge der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH, der ROCK ANTENNE GmbH sowie der N&C Privatradiobetriebs GmbH ein, welche jeweils auf Erteilung einer Hörfunkzulassung gerichtet waren. Mit Schreiben vom 12.12.2019 ergänzte die ROCK ANTENNE GmbH ihren Antrag mit einem Firmenbuchauszug.

Am 19.12.2019 beantragte die ROCK ANTENNE GmbH Akteneinsicht, welche dieser am 20.12.2019 eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 richtete die KommAustria Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH und die N & C Privatradiobetriebs GmbH.



Mit Schreiben vom 23.12.2019 beantragte die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH eine Fristerstreckung hinsichtlich der an sie ergangenen Mängelbehebungs- und Ergänzungsaufträge bis 20.01.2020, welche von der KommAustria gewährt wurde.

Am 09.01.2020 und 10.01.2020 langten Ergänzungen die ROCK ANTENNE GmbH bzw. der N & C Privatradio Betriebs GmbH zu ihren Zulassungsanträgen bei der KommAustria ein.

Am 20.01.2020 kam die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH dem an sie gerichteten Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag nach.

Am 21.01.2020 beauftragte die KommAustria die RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte.

Mit Schreiben vom 22.01.2020 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen.

Mit Schreiben vom 30.01.2020 teilte die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH die gesellschaftsrechtliche Umwandlung der Steirische TV Infrastruktur GmbH in eine Kommanditgesellschaft mit.

Mit Schreiben vom 03.02.2020 beantragte die N & C Privatradio Betriebs GmbH Akteneinsicht, welche dieser am 04.02.2020 eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 05.02.2020 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den übermittelten Zulassungsanträgen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet dahingehend Stellung, dass sie keine Empfehlung abgeben werde.

Am 26.03.2020 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass die vom Verein Radio Maria Österreich, der ROCK ANTENNE GmbH und der N & C Privatradio Betriebs GmbH eingereichten technischen Konzepte jeweils frequenztechnisch realisierbar und von den zur Ausschreibung gelangten technischen Parametern gedeckt seien. Es sei von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen, weshalb für die von diesen drei Antragstellern beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne. Zum technischen Konzept der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH führte der Amtssachverständige im Wesentlichen aus, dass dieses hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ ein von der Ausschreibung abweichendes Antennendiagramm vorsehe, welches die im internationalen Befragungsverfahren zum Schutz des ungarischen Senders „ZALAGERSZEG 102,6 MHz“ festgelegten technischen Parameter nicht einhalte. Das technische Konzept sei insoweit frequenztechnisch nicht realisierbar. Auch hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ weiche das beantragte technische Konzept im Hinblick auf die maximale abgestrahlte Leistung (ERP) von der Ausschreibung ab, wodurch ein im Vergleich zur Ausschreibung deutlich kleineres Gebiet versorgt werden würde. Der Antrag sei insoweit jedoch frequenztechnisch realisierbar.



Mit Schreiben vom 30.03.2020 übermittelte die KommAustria den Antragstellern das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.03.2020 sowie die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.02.2020 zur Kenntnis und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 01.04.2020 teilte der Verein Radio Maria Österreich mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

Mit Schreiben vom 14.04.2020 langte eine Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH zum Zulassungsantrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH ein. Mit Schreiben vom 15.04.2020 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH, der N & C Privatradio Betriebs GmbH und dem Verein Radio Maria Österreich zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 teilte die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH mit, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ zurückzuziehen, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ hingegen weiterhin aufrecht erhalten zu wollen. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurde dieses Schreiben dem Verein Radio Maria Österreich, der ROCK ANTENNE GmbH und der N & C Privatradio Betriebs GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 29.09.2020 teilte die WESTSTEIRISCHE Kabel-TV GmbH der KommAustria mit, auch den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ zurückzuziehen. Die übrigen Parteien wurden hierüber mit Schreiben der KommAustria vom 05.10.2020 informiert.

Mit Schreiben vom 06.11.2020 wurde die N & C Privatradio Betriebs GmbH zur Vorlage weiterer Unterlagen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.11.2020 langten die angeforderten Unterlagen der N & C Privatradio Betriebs GmbH bei der KommAustria ein.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausgeschriebene Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ weisen bei einer für dichter bebautes Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m eine technische Reichweite von insgesamt ca. 291.000 Einwohnern auf. Weitere 2.000 Einwohner können bei einer für dünner

besiedeltes Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m im Umland von Graz versorgt werden. Die Gesamtversorgung beider Übertragungskapazitäten umfasst daher rund 293.000 Einwohner.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ beträgt unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m sowie einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBmV/m insgesamt rund 45.000 Einwohner.

Mit der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m sowie einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBmV/m insgesamt rund 267.000 Einwohner versorgt werden.

Zwischen den beiden Übertragungskapazitäten entsteht bei Heranziehung der für dichter bebautes Gebiet empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m eine Überschneidung von ca. 19.000 Einwohnern. Das entspricht ca. 6,5 % der Gesamtversorgung der beantragten Übertragungskapazitäten, ca. 42 % der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und ca. 7 % der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“. Die Überschneidungen sind jedoch technisch unvermeidbar, da anderenfalls dichter verbaute Gebiete in der Stadt Graz, insbesondere im Bezirk Andritz, nicht lückenlos versorgt werden könnten.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz-Umgebung. Abgesehen vom Grazer Stadtgebiet können die Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Gössendorf und Raaba-Grambach vollständig versorgt werden. Die Gemeinden Fehring-Mellach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lannach, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal, Vasoldsberg und Weinitzen können hingegen nur teilweise versorgt werden.

Für beide Übertragungskapazitäten wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Bis zur endgültigen Eintragung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten in den Genfer Plan 1984 kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten vollständig empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content



(Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80-ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Radio Soundportal Graz (Soundportal Graz GmbH)

Das Programm umfasst ein mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

Radio Grün Weiß (Radio Grün Weiß GmbH)

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten teilweise empfangbar:



Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Radio Helsinki (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark)

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms ist moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-)Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

Welle 1 Graz (Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik ist ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.



Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Es handelt sich im Wesentlichen um ein eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

2.3.1.1. Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.3.1.2. Vereinsstruktur und Beteiligungen

Radio Maria ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle, der als Programmdirektor für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatutes verantwortlich ist. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrtzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel und Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt oder mit einem solchen verbunden. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Vereins Radio Maria und seiner Mitglieder.

2.3.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001)
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),



- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Teile des Tiroler Unterlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E),
- „S POELTEN 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001), sowie
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [BKS] vom 29.06.2011, 611.146/0003-BKS/2011).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002) sowie über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015).

2.3.1.4. Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant. Die lokale und regionale Präsenz im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll durch zwei mobile Studio-Einheiten und einen Redaktionsmitarbeiter erreicht werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen, sozialen sowie kulturellen Inhalten, welches überwiegend eigenproduziert wird. Programmschwerpunkte sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) und Unterhaltung (Musiksendungen, Lesungen, Hörspiele) sowie Dialog und Schwerpunktreihe zu Gegenwartsfragen. Der Verein Radio Maria Österreich stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt seines Hörfunkprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus.

Täglich sind 14 bis 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante



Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der hohe Wortanteil des Programms speist sich daraus, dass Priester, Seelsorger und Experten einerseits zu Themen des Glaubens, der Spiritualität und Weltanschauungen, andererseits aber auch zu christlichen Werten im Umgang mit Mitmenschen, im Alltag, im Berufsleben, der Wirtschaft, der Kindererziehung, der Gesundheit und Lebenshilfe Stellung nehmen.

Neben den Sendungen mit hohem Wortanteil (ca. 85 %) achtet der Verein Radio Maria Österreich bei der Auswahl von Musikformaten darauf, dass diese mit den Grundsätzen des Programms und den jeweils aktuellen und inhaltlichen Themen abgestimmt sind. Auch dadurch soll ein Teilespekt der Meinungsvielfalt und Eigenständigkeit des Programms und ein den Grundsätzen des PrR-G entsprechendes Programm bestmöglich realisiert werden.

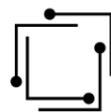
Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass regelmäßig Übertragungen von Messen aus den Pfarren des Versorgungsgebietes stattfinden, andererseits etwa durch eine Vielzahl von Gastreferenten, die honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen und Impulsen füllt. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch Reportagen über lokale Events, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und Musikbeiträge aus der Region gesetzt.

Das im Durchschnitt 30 % der Sendezeit umfassende Musikprogramm beinhaltet Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreihen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Das insbesondere auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“).

Radio Maria Österreich hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem spirituellen Angebot einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Wahrnehmung und Förderung der Entwicklung der Kleinräume im Land, wie auch im urbanen Bereich, – auf vielen Ebenen, wie Kultur, Kunst, Handwerk, Wissenschaft, usw. – zu leisten. Eigene Musiksereien, wie z.B. „Hoamatklang“ widmen sich beispielsweise wöchentlich diesem Anliegen in musikalischer Hinsicht. Je nach Thema und Sendungsmöglichkeit (Live-Übertragung, Beitrag mit O-Tönen, Studio-Gespräch, Interview, etc.) werden dafür folgende Sendeschienen eingesetzt. Die Beschreibung der Inhalte zu diesen Sendeschienen lautet:

„ABC d. Heiligen“

Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.



Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt ... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.



Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.



Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln – mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Fundus

Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntagvormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Priesterkreis

Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.



RM Spektrum

Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedenen Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vertiefungskurs des Glaubens

Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.



Wort des Lebens

Jeweils von Mo - Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle & andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert. So werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien wöchentlich 15 Minuten zugeliefert, täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.3.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit (vgl. Pkt. 2.3.1.3.). Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 18 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 14 Mitarbeitern entsprechen. Diese verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb.



Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und die Sendebegleitung der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der redaktionellen Betreuung der mobilen Sendestudios und der Sendebegleitung, insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Katja Edenthaler, die für den Bereich Redaktion Kultur und Literatur, Sendebegleitung und Audioschnitt verantwortlich zeichnet, verfügt über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch.

Weitere angestellte Mitarbeiter sind Mag. Irene Heher, Dr. Gudrun Trausmuth, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gabriele Weindlmayr. Diese sind in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Sendebegleitung, Audioschnitt, Programmierung, Promotion und Außenübertragungen sowie im Hörerservice tätig.

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen im Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet für die Leitung Finanzen und Administration verantwortlich.

Als Assistentin der Geschäftsleitung ist Marianne Ilsinger beschäftigt, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe, inklusive der mobilen Studioeinheiten, zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und war zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig. Er verfügt insbesondere über Tontechnikkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich für Radio Maria in Serbien tätig.



Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. 250 dieser Referenten sind Priester.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für die aktuell 25 mobilen Studiotrucks sind rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 20.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Salzburg und Innsbruck sowie im 1. Wiener Gemeindebezirk.

Die lokale und regionale Präsenz im Versorgungsgebiet Graz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten und einen hauptamtlichen Redaktionsmitarbeiter erreicht werden. Ein ehrenamtlich betriebenes Mobilstudio ist bereits seit 2017 in der Steiermark im Einsatz. Der hauptamtliche Redaktionsmitarbeiter (20 Std/Woche) wird die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren.

2.3.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria Österreich basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Planung der Einnahmen im beantragten Versorgungsgebiet legt der Verein Radio Maria Österreich nachstehende Annahmen zugrunde:

Der auf vier Jahre angelegte Finanzplan geht von einer technischen Reichweite von 250.000 Einwohnern sowie der derzeitigen UKW-Hörerreichweite von etwa 6 % aus. Dieser Wert wurde im Finanzierungskonzept nochmals reduziert, um der Anfangsentwicklung Rechnung zu tragen. Der Verein Radio Maria Österreich legt seiner Einnahmenplanung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet daher eine Tagesreichweite von 2 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr zugrunde. Ferner kalkuliert der Verein Radio Maria Österreich aufgrund seiner Erfahrungswerte aus bestehenden Versorgungsgebieten damit, dass rund 10 % der Hörer spenden, wobei eine typische Spende ca. EUR 190,- je Spender und Jahr beträgt. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts beträgt derzeit rund 65.000 Stück. Zur teilweisen Abdeckung der Erstinvestitionen können zusätzliche



Spenden durch sogenannte „Fundraising“-Aktionen erzielt werden. Der Verein Radio Maria Österreich hat keine Bankverbindlichkeiten.

Für das erste Geschäftsjahr veranschlagt der Verein Radio Maria Österreich Einnahmen in Höhe von EUR 95.000,-, im zweiten Geschäftsjahr EUR 118.750,-, im dritten Geschäftsjahr EUR 142.500,- und im vierten Geschäftsjahr EUR 166.250,-.

Im Hinblick auf die Ausgabenseite führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaut. Ein zusätzlicher Mitarbeiter in Teilzeit (20 Stunden/Woche) soll die redaktionelle Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Versorgungsgebiet sowie den Aufbau des Teams ehrenamtlicher Mitarbeiter koordinieren. Ein Mobilstudio ist bereits seit 2017 in der Region im Einsatz, ein weiteres Mobilstudio wird zusätzlich bereitgestellt werden. Folgende Ausgaben für den Hörfunkbetrieb werden somit kostenwirksam sein:

Miete der Sendeantennen, Frequenzplanungskosten, Redaktionsmitarbeiter (Teilzeit), Aufwendungen Öffentlichkeitsarbeit und Mobilstudientechnik. Hieraus resultieren im ersten Betriebsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 74.000,-, im zweiten Betriebsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 57.700,-, im dritten Betriebsjahr in Höhe von EUR 59.400,- und im vierten Betriebsjahr in Höhe von EUR 61.200,-. Somit kann bereits im ersten Betriebsjahr von einem positiven Ergebnis ausgegangen werden.

2.3.1.7. Technisches Konzept

Das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte technische Konzept, auf dem die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gründet, ist technisch realisierbar.

Die dem Verein Radio Maria Österreich bereits zugeordneten Versorgungsgebiete liegen alle außerhalb des Bundeslandes Steiermark und sind somit durch die geographische Entfernung zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten von diesen vollständig entkoppelt.

2.3.2. ROCK ANTENNE GmbH

2.3.2.1. Antrag

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.3.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die ROCK ANTENNE GmbH ist eine zu FN 481371z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind der deutsche Staatsbürger Guy Fränel und die österreichische Staatsbürgerin Birgit Steurer.

Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH sind:



- zu 75 % die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG (HRA 80336 beim Amtsgericht München) mit Sitz in Ismaning, Landkreis München,
- zu 20 % die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Salzburg) mit Sitz in Salzburg und
- zu 5 % die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Rosenheim.

Komplementärin der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist die ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH (HRB 143432 beim Amtsgericht München). Kommanditisten der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG sind zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG (HRA 65879 beim Amtsgericht München) und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG (HRA 3589 beim Amtsgericht Oldenburg).

Gesellschafter der ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH sind ebenfalls zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG.

Die Eigentümerstruktur der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementäre der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG sind die Antenne Bayern Verwaltungs GmbH (HRB 84501 beim Amtsgericht München) und der deutsche Staatsbürger Felix Kovac.

Kommanditisten sind:

- zu 24,9 % die Mediengesellschaft der Bayrischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH & Co Bayernprogramm KG (HRA 66803 beim Amtsgericht München),
- zu 16 % die BURDA Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HRB 356 beim Amtsgericht Offenburg),
- zu 16 % die Axel Springer SE (HRB 154517 beim Amtsgericht Charlottenburg),
- zu 16 % die Ufa Radio Programmgesellschaft in Bayern mbH (HRB 63080 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Medienpool GmbH-Konzeption Redaktion-Produktion (HRB 65364 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft mbH (HRB 7813 beim Amtsgericht Nürnberg),
- zu 7 % die Studio Gong München GmbH & Co. Studiobetriebs KG (HRA 75249 beim Amtsgericht München) und
- zu 6,1 % die Amper Welle - Studio München Programmanbietergesellschaft m.b.H. (HRB 76895 beim Amtsgericht München).

Die Eigentümerstruktur der NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementärin der NWZ Funk und Fernsehen Nordwest-Medien GmbH & Co. KG ist die NWZ Funk und Fernsehen Verwaltungsgesellschaft mbH (HRB 4421 beim Amtsgericht Oldenburg). Kommanditistin ist die Nordwest-Medien GmbH & Co. KG (HRA 3250 beim Amtsgericht Oldenburg).

Die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist seit ca. siebzehn Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet.



Alleineigentümerin der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist die Müller Directories GmbH & Co KG mit Sitz in Nürnberg (HRA 13994 beim Amtsgericht Nürnberg). Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die Müller Verlag GmbH (HRA 18814 beim Amtsgericht Nürnberg) und die SR Management GmbH & Co KG (HRA 14758 beim Amtsgericht Nürnberg).

Gesellschafter der Müller Verlag GmbH sind zu 51 % Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann. Die Kommanditanteile der SR Management GmbH & Co KG werden jeweils zu 50 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann gehalten. Komplementärgesellschafterin ist die SR Beteiligungs GmbH (HRB 24151 beim Amtsgericht Nürnberg).

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält darüber hinaus 10 % der Anteile der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 059175y beim Landesgericht Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist.

Komplementäre der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sind der deutsche Staatsbürger Oliver Döser und die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser. Gesellschafter der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die DBV Beteiligung GmbH & Co. KG ist zu 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt. Die Radio Arabella GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, über eine zusammengefasste Zulassung gemäß §§ 28e und 28g PrR-G für die Dauer von fünf Jahren ab 28.05.2018 im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“. Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014).

Zu Gebietskörperschaften bestehen keine Rechtsbeziehungen der ROCK ANTENNE GmbH. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Auch steht die ROCK ANTENNE GmbH in keinen weiteren Rechtsbeziehungen zur anderen Hörfunkveranstaltern und Medienunternehmen in Österreich.

2.3.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die ROCK ANTENNE GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ für die Dauer von zehn Jahren über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, wurde die Verbreitung des Hörfunkprogramms im Standard DAB+ über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003) beginnend mit 02.04.2019 genehmigt. Am 13.05.2020 teilte die ROCK ANTENNE



GmbH der KommAustria mit, dass ihr Hörfunkprogramm nur mehr über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ verbreitet wird und der Programmplatz auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ zurückgelegt wurde.

2.3.2.4. Geplantes Programm

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Programm mit Rockmusik, Nachrichten, Moderationen und Werbung. Mit dem Musikformat „Album Oriented Rock (AOR)“ mit einer Mischung aus Hits der Rock-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktueller Rockmusik soll die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen angesprochen werden.

Der Wortanteil am Hörfunkprogramm soll (exklusive Werbung)

- von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr, und zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr, sowie
- am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 bis 24:00 Uhr und vier bis zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr betragen.

Morgens liegt der Schwerpunkt des Programms auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen (eigen- und im Sendegebiet noch unbekannte fremdproduzierte Comedy), vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service (Konzertnews, Kininfos) und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen.

Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt insgesamt auf Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Grazer Rockszen, der Präsentation und Förderung junger Rockbands, auf Hinweisen und Tipps rund ums Ausgehen, auf zielgruppengemäßen Tipps und Berichten zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport und Kultur, sowie auf zielgruppengerechter Comedy.

Nachrichten sollen werktäglich von 06:00 bis 21:00 Uhr gesendet werden, wobei es sich hierbei um ein von Radio Arabella Wien eigens für die ROCK ANTENNE GmbH produziertes Nachrichtenformat handelt. Dieses wird beginnend mit der Aufschaltung des UKW-Programms für Graz produziert, von eigenen Sprechern präsentiert und sich auch von den Radio Arabella-Nachrichten thematisch unterscheiden. Als letzte Meldung soll jeweils eine Musiknachricht gesendet werden. Inhaltlich soll der Fokus der „ROCK ANTENNE“-Nachrichten vorwiegend auf nationalen und internationalen Nachrichten liegen. Es sind grundsätzlich keine regelmäßigen Lokalnachrichten für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehen. Nachrichten mit lokalem Bezug in den Service-Blöcken zur halben Stunde in der Dauer von maximal 120 Sekunden sollen nur dann produziert und gesendet werden, wenn sie entweder von besonderer Wichtigkeit für das Verbreitungsgebiet sind oder zielgruppenorientierte Themen aus dem Bereich Rockmusik betreffen. Aufgrund der überschaubaren technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes und des starken Fokus auf das Musikprogramm, soll das gegenständliche Versorgungsgebiet über eine technische Regionalisierung durch Inhalte mit lokalem Bezug versorgt werden. Dementsprechend ist nicht geplant, ein eigenes Sendestudio vor Ort in Graz zu errichten, lediglich ein lokales Korrespondenten- und Marketingbüro, welches über alle technischen Mittel verfügen wird, um vorproduziert oder auch live über aktuelle Geschehnisse in Graz berichten zu können. Die redaktionelle Hoheit für das Programm „ROCK ANTENNE“ soll in den Händen der Redaktion in Wien liegen, wobei eine Abstimmung mit der Hauptredaktion in Deutschland erfolgt.



Das Wortprogramm soll werktäglich von Montag bis Freitag, zwischen 05:00 und 20:00 Uhr, von der ROCK ANTENNE GmbH eigengestaltet werden. Außerhalb dieser Zeiten – also insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende – wird das Programm von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG aus Deutschland übernommen. Beim Programm aus Deutschland handelt es sich überwiegend um Musikspezialsendungen, deren Inhalte nicht geographisch gebunden sind. Diese Sendungen widmen sich den Musikrichtungen „Balladen“ oder „Heavy Metal“. Einen Unterschied soll die Sendung „Heimatklänge“ machen, in der österreichische Bands vorgestellt und der Inhalt daher eigenständig produziert werden soll.

Die Programmzulieferung aus Deutschland ist grundsätzlich nur für die Anfangsphase vorgesehen; sobald sich die Marke „ROCK ANTENNE“ in Österreich und auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet etabliert hat und die Hörer- und Umsatzzahlen steigen, soll das Programm perspektivisch auf das Programm aus Deutschland verzichten.

Auch das Musikprogramm und die Spezialmusiksendungen werden aus Deutschland zugeliefert. Mit dem Programm „ROCK ANTENNE“ soll den Hörern das Format „Album Oriented Rock (AOR)“ geboten werden, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre (ca. 60 %), ergänzt durch Album Cuts und Modern Rocksongs (ca. 40 %) gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ Nachwuchsbands aus Österreich, insbesondere ohne Plattenvertrag einen Platz haben. Folgende Spezialsendungen sind geplant: Raritäten und B-Seiten („ROCK ANTENNE Classic Perlen“), Hard Rock und Heavy Metal („ROCK ANTENNE Hard & Heavy“), Alternativ-Rock der 80er und 90er („ROCK ANTENNE Alternativ“), Balladen („ROCK ANTENNE Softrock“), deutschsprachige Rockmusik („ROCK ANTENNE Deutschrock“) und junge aktuelle Rockmusik („ROCK ANTENNE Youngstars“).

Die Aufteilung in den einzelnen Sendeperioden wird von der ROCK ANTENNE GmbH wie folgt angegeben:

- aktuelle Rock Hits: 20 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr, 30 % in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr
- „Big Hits“ (70er/80er/90er Jahre): 60 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr, 50 % in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr und 40 % in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr
- Album Cuts: 10 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie 20 % in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr
- Spice und Special Rock: ganztägig 10 %

Angesprochen werden soll eine Kernzielgruppe von Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

- 05:00 bis 10:00 Uhr: „ROCK ANTENNE Frühschicht“
- 10:00 bis 15:00 Uhr: „Rock Nonstop“
- 15:00 bis 20:00 Uhr: „ROCK ANTENNE Homerun“
- 20:00 bis 24:00 Uhr: „Rock Nonstop“, wobei jeweils am Mittwoch die Rubrik „ROCK ANTENNE Youngstars“, jeweils am Donnerstag die Rubrik „Heimatklänge“ und jeweils am Freitag die Rubrik „Neueinsteiger Show“ gesendet wird.
- 24:00 bis 05:00 Uhr: „Rock Nonstop“



Samstags wird – ausgenommen zwischen 23:00 bis 01:00 Uhr (Rubrik „TUFF STUFF“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet. Auch am Sonntag wird – ausgenommen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (Rubrik „Sunday Night Live“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegt.

2.3.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Privatradios verweist die ROCK ANTENNE GmbH im Wesentlichen auf die Erfahrungen ihrer beiden Geschäftsführer Guy Fränkel und Birgit Steurer.

Guy Fränkel ist als Geschäftsführer der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG vornehmlich in Deutschland tätig. Zudem fungiert er als Mitgeschäftsführer der ROCK ANTENNE Hamburg GmbH & Co KG. In seinen Aufgabenbereich fallen vor allem die strategische Beratung des Teams vor Ort sowie die Planung und Kontrolle des Budgets. Guy Fränkel wird in der Startphase rund acht monatliche Präsenztagen im Sender in Wien haben, bei Bedarf wird er einen Teil dieser Tage auch im Büro in Graz einplanen. Später sind rund vier Präsenztagen vorgesehen. Er hat eine Ausbildung zum Hörfunkredakteur absolviert und ist seit dem Jahr 2006 in der Unternehmensgruppe der „ROCK ANTENNE“ in Deutschland tätig.

Im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführerin Birgit Steurer, MSc, liegt die redaktionelle Verantwortung für das Programm der ROCK ANTENNE GmbH. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt und ist seit 2012 auch als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig. Als redaktionell Verantwortliche wird Birgit Steurer ihre Präsenztagen vornehmlich im Büro in Graz wahrnehmen. Weitere Angaben hinsichtlich der Präsenztagen fehlen.

Die redaktionelle Hoheit für das beantragte Hörfunkprogramm wird im Sendestudio bzw. der Redaktion in Wien liegen, wobei eine Abstimmung mit der Hauptredaktion in Deutschland erfolgt. Die bestehenden Mitarbeiter der ROCK ANTENNE GmbH in Wien verfügen über Erfahrungen in der Veranstaltung des im Standard DAB+ in Österreich ausgestrahlten Hörfunkprogramms.

Aufgrund der begrenzten technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes ist geplant, zunächst nur drei neue Stellen in den Bereichen Moderation (Morningshow), Redaktion und Marketing zu schaffen. Zwei dieser Mitarbeiter werden im Sender in Wien beschäftigt sein, während in Graz vorerst nur ein Korrespondentenbüro mit einem Mitarbeiter geplant ist. Da für das beantragte Versorgungsgebiet ein langfristiges Engagement der ROCK ANTENNE GmbH geplant ist, soll diese Position mit einem bereits ausgebildeten Redakteur besetzt werden, mit entsprechender Berufserfahrung und gegebenenfalls einem Studium der Journalistik oder Kommunikation. Auch bei den für Wien geplanten Stellen ist an ausgebildete Redakteure bzw. Moderatoren gedacht.

2.3.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht erwartet die ROCK ANTENNE GmbH aufgrund der vorhandenen programmlichen und technischen Strukturen in kurzer Zeit kostendeckend in Graz arbeiten zu können.



Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung legte die ROCK ANTENNE GmbH einen auf sechs Jahre angelegten Finanzplan vor. Hierbei ging sie von einer technischen Reichweite von ca. 300.000 Hörern aus.

Die Einnahmen sollen vorwiegend durch die nationale Vermarktung der RMS Austria sowie digitale Erlöse und sonstige Erlöse (Sponsoring/Präsentationen) lukriert werden. Für das erste Jahr veranschlagt die ROCK ANTENNE GmbH Erlöse in Höhe von EUR 12.000,-, für das zweite Jahr bereits Erlöse in Höhe von EUR 371.000,-, für das dritte Jahr Erlöse in Höhe von EUR 451.000,-, im vierten Jahr Erlöse in Höhe von EUR 532.000,-, im fünften Jahr Erlöse in Höhe von EUR 606.000,- und im sechsten Jahr Erlöse in Höhe von EUR 755.000,-.

Den veranschlagten Einnahmen werden von der ROCK ANTENNE GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet unter anderem jährliche „Personal- und Sozialkosten“ in der Höhe von EUR 142.000,- im ersten bis EUR 156.000,- im sechsten Betriebsjahr, Kosten für die Programmzulieferung (Kosten für Nachrichten) in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Betriebsjahr, Kosten für die Marktforschung in der Höhe von jährlich EUR 6.000,- (im sechsten Jahr EUR 7.000,-), Kosten für Marketing in der Höhe von EUR 100.000,- im ersten bis EUR 110.000,- im sechsten Betriebsjahr, Kosten für Leitungswege/Sender in der Höhe von EUR 38.000,- im ersten bis EUR 42.000,- im sechsten Betriebsjahr und Kosten für Miete und Nebenkosten in der Höhe von EUR 30.000,- im ersten bis EUR 33.000,- im sechsten Betriebsjahr gegenübergestellt. Hinzu kommen ferner sonstige Kosten in der Höhe von EUR 25.000,- im ersten bis EUR 28.000,- im sechsten Betriebsjahr, sowie Kosten für Geschäftsbesorgung in Höhe von EUR 19.000,- im ersten bis EUR 30.000,- im sechsten Betriebsjahr. Schließlich berechnet die ROCK ANTENNE GmbH jährliche Abschreibungen in Höhe von 60.000,-.

Daraus resultiert ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 434.000,- im ersten bis EUR 483.000,- im sechsten Betriebsjahr. Die ROCK ANTENNE GmbH geht somit von einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von EUR 422.000,- im ersten Betriebsjahr, von EUR 73.000,- im zweiten und von EUR 2.000,- im dritten Betriebsjahr aus. Erstmals rechnet sie mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Jahr in Höhe von EUR 69.000,- welches bis zum sechsten Betriebsjahr auf EUR 272.000,- gesteigert werden soll.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist bereits Mitglied der RMS Austria. Zusätzlich soll eine „kleine Vermarktungsunit“ aufgebaut werden. Die Anfangsinvestitionen und der Verlust im ersten Jahr können aus dem vorhandenen Cash-Flow bestritten werden. Die Mehrheitseigentümerin wird aufgrund ihrer guten Betriebsergebnisse sicherstellen, dass alle Investitionen im gegenständlichen Versorgungsgebiet daraus getragen werden können.

Sollten weitere Investitionen notwendig werden, besteht das Commitment der Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.3.2.7. Technisches Konzept

Das von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.



2.3.3. N & C Privatradio Betriebs GmbH

2.3.3.1. Antrag

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.3.3.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der N & C Privatradio Betriebs GmbH beträgt EUR 37.000,- und ist mit EUR 36.336,42 einbezahlt.

Gesellschafter der N & C Privatradio Betriebs GmbH sind

- zu 62,9 % die NRJ Radio Beteiligung GmbH,
- zu 25,1 % die Radio NRJ GmbH und
- zu 12 % die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731).

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%-igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % befinden sich im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Es liegen weder Treuhandverhältnisse, noch Beteiligungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vor.

2.3.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk in den Versorgungsgebieten



- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, 611.092/0003-BKS/2012)
- „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004).

Darüber hinaus ist die N & C Privatradio Betriebs GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-018, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.04.2019, KOA 4.720/19-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ENERGY Wien“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015).

2.3.3.4. Geplantes Programm

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH beabsichtigt, das für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bewilligte Hörfunkprogramm „ENERGY“ per Simulcast auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auszustrahlen und verweist dazu auf den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007. Grundlage des vorliegenden Zulassungsantrags soll somit das im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlte Programm sein. In den Nachrichten und Servicemeldungen können künftig optional auch Nachrichtenmeldungen aus Graz einfließen, im Eventkalender können auch relevante Veranstaltungen aus Graz kommuniziert werden. Dies jedoch nur, wenn die Meldungen von nationaler Relevanz sind. Zum Lokalbezug führte die N & C Privatradio Betriebs GmbH zudem aus, dass Vorgespräche mit der FH Joanneum, dem Graz Museum sowie in Graz ansässigen Clubs geführt wurden, um überschneidende Themen und mögliche Kooperationen auszumachen. Kooperationen dieser Art erfolgen auch in Wien.

Konkrete Angaben zum zeitlichen Umfang von Lokalhalten im beantragten Programm sind unterblieben, zumal lokale Inhalte nur optional im beantragten Hörfunkprogramm vorgesehen sind. Sollte eine nationale Relevanz von Lokalhalten gegeben sein, würde es diesfalls Moderation, Nachrichten, Promotion und Werbeblöcke hierzu geben. Lokalhalte mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sollen somit nur dann Berücksichtigung im beantragten Hörfunkprogramm finden, wenn sie auch eine nationale Relevanz aufweisen, etwa bei einem in Graz stattfindenden Popfestival, auf dem auch internationale Stars auftreten. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sie nicht plane, exklusive Inhalte für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu produzieren und auszustrahlen, weshalb es auch zu keiner Ausstrahlung solcher, exklusiver Inhalte in anderen, ihr zugeordneten, Versorgungsgebieten kommen werde.

Das laut Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ genehmigte Programm „ENERGY“ beinhaltet ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten, wobei der Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegt. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokawetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener



Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Das Programm der N & C Privatradiobetriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ richtet sich an ein junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert legt. Als Kernzielgruppe bezeichnet die N & C Privatradiobetriebs GmbH die 10- bis 35-Jährigen. Das in Wien ausgestrahlte und auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehene Musikprogramm ist ein klassisches CHR-Format mit vielen aktuellen Hits in hoher Rotation und den bei allen AC-Formaten vermiedenen Genres RnB und House sowie Clubsounds.

Das Wortprogramm, das inklusive Werbung durchschnittlich 30 % der täglichen Sendezeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr umfasst, weist eigengestaltete Nachrichten, tagesaktuelle Regionalberichterstattung für Wien, Lifestylethemen, Veranstaltungsberichte und urbane Themen auf. Darüber hinaus räumt die N & C Privatradiobetriebs GmbH der aktiven Diskussion mit den Hörern einen besonderen Stellenwert ein. Es ist ihr daher wichtig, diese telefonisch sowie via WhatsApp, Facebook und anderen Online-Kommunikationsformen in das On Air-Programm einzubinden und den Hörern damit Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben. Damit kann das Anliegen verwirklicht werden, insbesondere ihrer Zielgruppe der jüngeren Personen im Versorgungsgebiet eine Plattform zu geben. Die Nachrichten gestaltet die N & C Privatradiobetriebs GmbH mit einem Nachrichtenteam in der Größe von etwa 4,5 Vollzeitäquivalenten selbst. Dabei richtet sich die N & C Privatradiobetriebs GmbH im Moderations- und Produktionsstil insbesondere an die junge Zielgruppe.

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH fokussiert in ihrem in Wien ausgestrahlten Programm, neben den vollmoderierten Live-Sendeschienen Morning-Show (Mo-Fr, 06:00 bis 10:00 Uhr), Mittagssendung (Mo-Fr, 10:00 bis 15:00 Uhr), Drive Time Show (Mo-Fr, 15:00 bis 20:00 Uhr), im Rahmen der Nachtsendung (Mo-Fr, ab 20:00 Uhr) sowie dem Wochenendprogramm auf Musik-Schwerpunktssendungen. Diese Spezialsendungen konzentrieren sich auf die genannten CHR-Musikrichtungen und setzen auf einen verstärkten Einsatz von sowohl österreichischen als auch internationalen Top-DJs:

Der „ENERGY Mastermix“ (Sa 21:00 bis 05:00 Uhr): Internationale Topstars wie Martin Garrix, The Chainsmokers, Hardwell, Robin Schulz, Felix Jaehn, uvm präsentieren mit Moderation und gemischten DJ Mixes den Sound der Clubs.

Die „ENERGY Club Files“ (Sa 20:00 bis 21:00 Uhr): eine österreichische Eigenproduktion in Kooperation mit dem österreichischen DJ Flip Capella, in der zahlreiche österreichische DJs und Produzenten regelmäßig on air sind. Außerdem zahlreiche Remixes internationaler Hits von österreichischen DJs, die sonst im österreichischen Radiomarkt nicht gespielt werden.

Der „ENERGY Morgenmix“ (Mo-Fr, 06:45 bis 09:15 Uhr): Exklusiv für die ENERGY Morgenshow mixt der österreichische DJ Simon Lahey täglich einen Mix der aktuellen Hits. Seit September 2019 werden diese Mixes wöchentlich im Rahmen eines 60-75mins Podcasts den Hörern online zur Verfügung gestellt.



Der „ENERGY New Hits Friday“ im Rahmen der Morning-, Mittags- und Drivetime Show: Da die meisten neuen Songs der Stars von den Plattenfirmen Donnerstagabend veröffentlicht werden, stellt die N & C Privatradiobetriebs GmbH diese Songs im Rahmen der Rubrik „ENERGY New Hits Friday“ den Hörern vor, um sie über die wichtigsten Geschehnisse am Musikmarkt zu informieren. Diese Songs werden auch in der Folgewoche jeweils im Rahmen der täglichen Morning Show Benchmark „Neu vor 9“ präsentiert. Somit sind die Hörer immer über den aktuellsten Stand des Musikbusiness informiert, was vor allem für die jüngere Zielgruppe einen besonderen Stellenwert einnimmt. Diese Sendung ist auch ein erfolgreicher Podcast.

Die „ENERGY Club Charts“ (Fr 19:00 bis 21:00 Uhr) und die „ENERGY Euro Hot 30“ (Sa 16:00 bis 18:00 Uhr) runden das Bouquet der Musik-Spezialsendungen ab. Es werden darin die Top Tracks aus den Clubs sowie die 30 wichtigsten aktuellen Radio Hits Europas präsentiert.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung verwies die N & C Privatradiobetriebs GmbH hauptsächlich auf die langjährige Veranstaltung des Hörfunkprogramms „ENERGY“ in den Versorgungsgebieten Wien, Salzburg und Innsbruck.

In organisatorischer Hinsicht führte die N & C Privatradiobetriebs GmbH ferner aus, dass sie über ein Moderationsteam in der Größe von etwa 8,5 Vollzeitäquivalenten und ein Nachrichtenteam in der Größe von etwa 4,5 Vollzeitäquivalenten verfügt. Diese Mitarbeiter sind für das Live-Programm zuständig, wobei im Hintergrund weitere Redakteure beteiligt sind.

Als zusätzliche Mitarbeiter für das Sendegebiet Graz plant die N & C Privatradiobetriebs GmbH einen Verkäufer, der voraussichtlich Vollzeit beschäftigt sein soll, sowie einen freiberuflichen Redakteur in nur geringfügigem Ausmaß einzustellen. In welchem zeitlichen Umfang der freiberufliche Redakteur angestellt werden soll, konnte nicht festgestellt werden. Die N & C Privatradiobetriebs GmbH führte in diesem Zusammenhang aus, dass dessen Hauptaufgabe darin bestehen wird, nach Themen Ausschau zu halten, die für das Wiener Sendegebiet relevant sind.

2.3.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zur finanziellen Ausstattung brachte die N & C Privatradiobetriebs GmbH eingangs vor, über entsprechende Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter zu verfügen. Durch die Einbindung in die NRJ-Gruppe, einem der größten privaten Radiounternehmen Europas, ist die finanzielle Absicherung ebenfalls gewährleistet. Im Falle der Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden daher sowohl die Anfangsinvestitionen, die Unternehmensfortführung und der laufende Geschäftsbetrieb abgedeckt sein und die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten jederzeit erfüllt werden können. Die Anfangsinvestitionen belaufen sich auf die für den Sendebetrieb notwendigen technischen Investitionen sowie etwaige Infrastruktur für zusätzliche Mitarbeiter.

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH legte einen Businessplan für die ersten fünf Betriebsjahre vor, dem sie eine voraussichtliche technische Reichweite zwischen 270.000 bis 300.000 Einwohner zu Grunde legt.



Die N & C Privatradios Betriebs GmbH geht hierbei von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 134.750,- (lokal EUR 66.000,-, national EUR 68.750,-) aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 404.250,- (lokal EUR 198.000,-, national EUR 206.250,-) im fünften Jahr prognostiziert wird.

Die für diesen Zeitraum veranschlagten Kosten belaufen sich im ersten Jahr auf EUR 105.922,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 45.499,-, Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000,- und umsatzbezogene Kosten für Verwertungsgesellschaften, Provisionen und Boni in Höhe von EUR 18.528,-) und steigen im fünften Jahr auf EUR 169.300,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 62.857,- und Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000,- sowie umsatzbezogene Kosten für Verwertungsgesellschaften, Provisionen und Boni in Höhe von EUR 55.584,-) an. Die Programmkosten belaufen sich entsprechend den Angaben zur dargestellten „Simulcast-Verbreitung“ des Wiener Hörfunkprogramms jeweils auf EUR 0,-.

Der Businessplan weist bereits im ersten Jahr ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 28.828,- aus, welches sich im fünften Geschäftsjahr auf EUR 234.950,- steigern soll.

2.3.3.7. Technisches Konzept

Das von der N & C Privatradios Betriebs GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die der N & C Privatradios Betriebs GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebiete liegen alle außerhalb des Bundeslandes Steiermark und sind somit durch die geographische Entfernung zu den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten von diesen vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit Schreiben vom 05.02.2020 mit, zu den übermittelten Zulassungsanträgen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet keine Empfehlung abzugeben.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätze, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria, des BKS und des BVwG.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen und Mitgliederverhältnisse ergeben sich aus dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, den vorgelegten Handelsregister- und Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie zu den im durch die Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen privater Hörfunkveranstalter beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 26.03.2020.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie die Feststellung, dass das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet vollständig von dem Verein Radio Maria Österreich sowie der



N & C Privatradios Betriebs GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebieten entkoppelt ist, beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.03.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat daher mit Veröffentlichung am 09.10.2019 die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 12.12.2019, um 13:00 Uhr, festgelegt.

Die vorliegenden Anträge langten alle innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.



Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Vereinsstatuten) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“



§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Auch die ROCK ANTENNE GmbH hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre unmittelbaren Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich bzw. Deutschland. Auch ihre jeweiligen mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder in Deutschland bzw. sind deutsche Staatsbürger.

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH hat ihren Sitz ebenfalls in Wien. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher jeweils erfüllt. Darüber hinaus liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden.



Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) *Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G verbietet Überschneidungen von Versorgungsgebieten eines Hörfunkveranstalters sowie einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebieten. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Sowohl der Verein Radio Maria Österreich als auch die N & C Privatradiobetriebs GmbH verfügen über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk. Wie der



Amtssachverständige jedoch in seinem frequenztechnischen Gutachten dargelegt hat, sind die diesen jeweils zugeordneten Versorgungsgebiete in geographischer Hinsicht vollständig vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt. Darüber hinaus sind alle drei Antragsteller Inhaber von Zulassungen zur Verbreitung von digitalem terrestrischen Hörfunk über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“, der Verein Radio Maria Österreich zusätzlich auch über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“; es entstünde jedoch im Falle einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes keine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation.

Es liegen somit bei keinem der Antragsteller gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidungen vor.

Die weiteren Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen zusätzliche Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbünde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „*mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Bei keinem der Antragsteller würde durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation entstehen.

Es liegt somit bei keinem der drei Antragsteller ein Hinderungsgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht*¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).



Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Alle drei Antragsteller haben im Zuge dieses Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (analogem und digitalen) Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Radio Maria Österreich führt zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Eignung zunächst die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk an. Darüber hinaus soll auch in Graz – entsprechend dem schon im Rahmen der bestehenden Radiozulassungen umgesetzten Konzept – das an allen „Sendestandorten“ gemeinsam ausgestrahlte Programm verbreitet werden, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Dieses Konzept ermöglicht es dem Antragsteller, alle Versorgungsgebiete mit einem aus derzeit insgesamt 18 hauptamtlich tätigen bzw. angestellten Mitarbeitern bestehenden Team (14 Vollzeitäquivalente) zu betreuen, welches federführend für das „gemeinsame“ Programm verantwortlich zeichnet. Das hauptamtlich tätige Team, dessen Mitarbeiter über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb verfügen, wird von rund 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten unterstützt. Der Verein Radio Maria Österreich verfügt bereits über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die jeweils von 50 ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern betreut werden. Auch die aktuell 25 mobilen Studioteams bestehen aus rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sowohl für Technik als auch Moderation zuständig sind. Das Versorgungsgebiet Graz soll durch zwei mobile Studioeinheiten und einen hauptamtlichen Redaktionsmitarbeiter (mit einem Beschäftigungsumfang von 20 Std/Woche) repräsentiert werden, wobei ein ehrenamtlich betriebenes Mobilstudio bereits seit 2017 in der Steiermark im Einsatz ist. Der hauptamtliche Redaktionsmitarbeiter soll die



ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren.

Im Fall einer Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet könnte somit auf die schon bestehende organisatorische Basis des Vereins Radio Maria Österreich und ein mobiles Sendestudio zurückgegriffen werden, wodurch ein zusätzliches mobiles Studio und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter ohne großen Aufwand in das Konzept integriert und koordiniert werden können. Im Ergebnis ist daher auch mit Rücksicht auf die bisherige Hörfunkveranstaltung durch den Verein Radio Maria Österreich anzunehmen, dass dieser in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen tragfähigen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Vereins Radio Maria Österreich ist somit gelungen.

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria beruht darauf, dass die Programmgestaltung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten für den Hörfunkbetrieb und die Programmgestaltung sehr niedrig gehalten werden können. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht völlig neu zu gestalten ist, sondern das um lokale und regionale Beiträge aus dem hinzukommenden Versorgungsgebiet angereicherte „gemeinsame“ Programm ausgestrahlt wird. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert.

Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf seinen Erfahrungswerten basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Somit sind die der Einnahmenplanung zugrundeliegenden Annahmen, wonach etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt rund EUR 190,- gespendet werden, plausibel. Zudem legt der Verein Radio Maria Österreich seinen Berechnungen eine (rechnerisch) niedrige technische Reichweite von 250.000 Einwohnern zugrunde und setzt für die ersten Geschäftsjahre niedrigere Hörerreichweiten (Tagesreichweiten) an. Für das erste Geschäftsjahr veranschlagt der Verein Radio Maria Österreich Einnahmen in Höhe von EUR 95.000,- und bleibt auch in der Einnahmenplanung für die Folgejahre vom Vorsichtsprinzip geleitet.

Die veranschlagten Kosten für die redaktionelle und technische Betreuung des Versorgungsgebietes in Höhe von zunächst EUR 74.000,- im ersten Betriebsjahr können angesichts der schon mehrfach erwähnten Synergieeffekte aufgrund der bestehenden organisatorischen Basis ebenfalls als realistisch angesehen werden. Die Kosten sollen in den Folgejahren tendenziell etwas sinken, was nach dem bisher Gesagten ebenso nachvollzogen werden kann. Somit ist festzuhalten, dass auch davon auszugehen ist, dass der Verein Radio Maria Österreich die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet erfüllt.

Die ROCK ANTENNE GmbH beruft sich zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vor allem auf die Expertise ihrer beiden Geschäftsführer Guy Fränkel und Birgit Steurer, die jeweils schon viele Jahre in leitender Funktion bei Hörfunksendern in Deutschland und Österreich tätig sind. Guy Fränkel fungiert als Geschäftsführer der



ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ROCK ANTENNE Hamburg GmbH & Co KG in Deutschland. In seinen Aufgabenbereich fallen vor allem die strategische Beratung des Teams vor Ort sowie die Planung und Kontrolle des Budgets. Da er seine Tätigkeiten vorwiegend in Deutschland ausübt, plant er in der Anfangsphase acht Tage pro Monat in Wien anwesend zu sein, später rund vier Tage. Birgit Steurer obliegt die redaktionelle Verantwortung für das Programm. Sie wird in nicht näher bekanntem Umfang auch in Graz anwesend sein und neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der ROCK ANTENNE GmbH weiterhin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig sein.

In organisatorischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass kein eigenständiges Sendestudio für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplant ist, vielmehr nur ein sogenanntes Korrespondenten- bzw. Marketingbüro. Die redaktionellen Entscheidungen sollen daher in der Redaktion in Wien getroffen werden, wobei diese in Abstimmung mit der Hauptredaktion in Deutschland tätig wird. Dementsprechend plant die ROCK ANTENNE GmbH lediglich drei zusätzliche Stellen in den Bereichen Moderation (Morningshow), Redaktion und Marketing für das beantragte Versorgungsgebiet, wobei zwei dieser Mitarbeiter in Wien beschäftigt sein sollen, in Graz hingegen vorerst nur ein Mitarbeiter.

Vor dem Hintergrund, dass das geplante Hörfunkprogramm in weiten Teilen – Musikprogramm, Spezialsendungen sowie Teile des redaktionellen Inhaltes – von der deutschen Mehrheitseigentümerin produziert und von dieser übernommen werden soll, erscheinen die organisatorischen Vorkehrungen ausreichend und plausibel. Für jene Teile des im gegenständlichen Versorgungsgebiet auszustrahlenden Programms, die gegebenenfalls lokalen Bezug aufweisen – darunter auch Veranstaltungstipps, Hinweise rund ums Ausgehen, zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport und Kultur – wird somit mit einem Redakteur und einem Moderator das Auslangen gefunden werden können. Die ROCK ANTENNE GmbH erklärte in diesem Zusammenhang ferner, keine regelmäßigen Lokalnachrichten für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu planen und Nachrichten mit lokalem Bezug in den Service-Blöcken zur halben Stunde nur dann zu senden, wenn diese entweder von besonderer Wichtigkeit für das Verbreitungsgebiet seien oder zielgruppenorientierte Themen aus dem Bereich Rockmusik beträfen. Die Nachrichten werden ebenfalls nicht selbst gestaltet, sondern von der Radio Arabella GmbH in Wien eigens für die ROCK ANTENNE GmbH produziert werden. Nach Ansicht der Behörde kann es daher durchaus gelingen, das geplante Programmkonzept mit einem kleinen Team umzusetzen. Dass zudem beide Geschäftsführer über jahrelange Erfahrung in der Führung eines Radiobetriebs verfügen, kann ebenfalls nicht in Zweifel gezogen werden. Insofern konnte die ROCK ANTENNE GmbH ihre fachliche und organisatorische Eignung für das beantragte Hörfunkprogramm glaubhaft machen.

Die Erlösplanung der ROCK ANTENNE GmbH erscheint nach dem bisher Gesagten durchaus ambitioniert. Während für das erste Geschäftsjahr zunächst noch Erlöse in Höhe von EUR 12.000,- veranschlagt werden, sollen diese im zweiten Betriebsjahr bereits EUR 371.000,- betragen und danach stetig bis auf EUR 755.000,- im sechsten Betriebsjahr ansteigen. Diese Einnahmen sollen vorwiegend durch die nationale Vermarktung der RMS Austria sowie digitale Erlöse und sonstige Erlöse (Sponsoring/Präsentationen) lukriert werden. Die den Erlösen gegenüberstehenden Kosten erscheinen realistisch, etwa die im ersten Jahr mit EUR 142.000,- veranschlagten Personalkosten für die geplanten drei Mitarbeiter. Berücksichtigt wurden auch die Kosten für die Nachrichtenzulieferung durch die Radio Arabella GmbH zwischen EUR 15.000,- und EUR 17.000,- pro Jahr sowie die Kosten für Leitungswege/Sender in der Höhe von EUR 38.000,- im ersten bis EUR 42.000,- im sechsten Betriebsjahr. Dass sich der veranschlagte Gesamtaufwand in Höhe von



EUR 434.000,- im ersten Betriebsjahr nur geringfügig auf EUR 483.000,- im sechsten Betriebsjahr erhöht, erscheint somit konsistent.

Insgesamt muss man sich jedoch fragen, ob die geplante Erlösentwicklung in einem Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von ca. 293.000 Einwohnern nicht allzu ambitioniert ist und der Hörfunkbetrieb mit den veranschlagten Kosten auf Dauer refinanziert werden kann. Die ROCK ANTENNE GmbH erklärte allerdings glaubhaft, dass ihre Gesellschafter die Tragung (zumindest) der Anfangsinvestitionen sicherstellen werden. Da auch nach der Spruchpraxis des BKS die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008), kann davon ausgegangen werden, dass die ROCK ANTENNE GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur – die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft machen konnte.

Auch die N & C Privatradio Betriebs GmbH verweist, wie ihre Mitbewerber, zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung auf ihre langjährige Erfahrung aus den bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten Wien, Salzburg und Innsbruck. Für die Beurteilung der organisatorischen Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall zudem zu beachten, dass die N & C Privatradio Betriebs GmbH beabsichtigt, im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das in Wien zugelassene Hörfunkprogramm per Simulcast auszustrahlen. Es ist auch nicht geplant, Inhalte mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten und auszustrahlen, es sei denn, diese wären auch von überregionalem Interesse. Daher ist es konsistent, wenn die N & C Privatradio Betriebs GmbH zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Eignung auf das in Wien bestehende Team aus Moderatoren in der Größe von etwa 8,5 Vollzeitäquivalenten und das Nachrichtenteam in der Größe von etwa 4,5 Vollzeitäquivalenten verweist. Für das gegenständliche Sendegebiet ist lediglich ein zusätzlicher Mitarbeiter für den lokalen Verkauf geplant, der voraussichtlich Vollzeit beschäftigt sein wird. Ferner wird ein freiberuflicher Redakteur in noch nicht näher bekanntem zeitlichen Ausmaß angestellt werden, dessen Aufgabe darin bestehen soll, im gegenständlichen Sendegebiet nach Themen Ausschau zu halten, die auch für das Wiener Sendegebiet relevant sind.

Insoweit kann auch der N & C Privatradio Betriebs GmbH nicht abgesprochen werden, dass ihr die Glaubhaftmachung der für das beantragte Hörfunkkonzept notwendigen fachlichen und organisatorischen Eignung gelungen ist.

Ihrer Einnahmen- und Ausgabenplanung für die ersten fünf Geschäftsjahre legt die N & C Privatradio Betriebs GmbH eine technische Reichweite zwischen 270.000 und 300.000 Einwohnern zugrunde. Die hierauf basierenden Erlöserwartungen beginnen bei EUR 134.750,- (lokal EUR 66.000,-, national EUR 68.750,-) im ersten Geschäftsjahr und steigen kontinuierlich auf EUR 404.250,- (lokal EUR 198.000,-, national EUR 206.250,-) im fünften Jahr an. Diese Annahmen wirken angesichts der technischen Reichweite des Versorgungsgebietes plausibel. Auch die veranschlagten Kosten sind im Lichte des Programmkonzepts und der hierfür erforderlichen zusätzlichen Kosten, etwa für die Verbreitung, das Personal und Verwertungsgesellschaften, als konsistent zu beurteilen. Die veranschlagten Kosten in Höhe von EUR 105.922,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 45.499,-, Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000,- und umsatzbezogene Kosten für Verwertungsgesellschaften, Provisionen und Boni in Höhe von EUR 18.528,-) im ersten Jahr, die bis zum fünften Jahr auf EUR 169.300,- (darunter Personalkosten in der Höhe von EUR 62.857,- und Verbreitungskosten in Höhe von EUR 30.000,- sowie umsatzbezogene Kosten für Verwertungsgesellschaften, Provisionen und Boni in Höhe von



EUR 55.584,-) ansteigen, sind somit nachvollziehbar. Kosten für Programmproduktion fallen naturgemäß keine an.

Da sich zudem auch die N & C Privatradiobetriebs GmbH auf Zusagen ihrer Gesellschafter stützen kann, sowohl die Anfangsinvestitionen, die Unternehmensfortführung und den laufenden Geschäftsbetrieb und die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung ebenfalls als gelungen betrachtet werden.

Damit haben sämtliche Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.



Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN; VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum



Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S. 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. BKS 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Schon der BKS betonte in ständiger Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G



gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt haben kann.

4.5.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte oder Zielgruppen beschränkt sind.

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen sowie sozialen und kulturellen Inhalten. Programmschwerpunkte des Wortprogramms sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) sowie Dialog und Gegenwartsfragen. Das insbesondere auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“). Neben sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturreihen beinhaltet das Musikprogramm auch Instrumentalmusik, Klassik, Volksmusik sowie Interpreten aus dem



Empfangsgebiet. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit in Wort und Musik als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragt ein 24-Stunden-Hörfunkprogramm mit Rockmusik, Nachrichten, Moderationen und Werbung. Das geplante Musikformat „Album Oriented Rock (AOR)“ beinhaltet eine Mischung aus Hits der Rock-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktueller Rockmusik. Der Schwerpunkt des Wortprogramms soll auf Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, der Präsentation und Förderung junger Rockbands liegen und zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport und Kultur, sowie zielgruppengerechte Comedy beinhalten. Nachrichten sollen werktäglich von 06:00 bis 21:00 Uhr gesendet werden, wobei es sich hierbei um ein von Radio Arabella Wien eigens für die ROCK ANTENNE GmbH produziertes Nachrichtenformat handeln wird. Inhaltlich soll der Fokus der „ROCK ANTENNE“-Nachrichten vorwiegend auf nationalen und internationalen Nachrichten liegen. Es sind grundsätzlich keine regelmäßigen Lokalnachrichten für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehen. Als letzte Meldung soll jeweils eine Musiknachricht gesendet werden. Den Ausführungen der ROCK ANTENNE GmbH zufolge handelt es sich daher um kein Vollprogramm im herkömmlichen Sinne.

Die Umschreibung des geplanten Hörfunkprogramms lässt – trotz eines, vor allem im Musikprogramm dominierenden Schwerpunktes auf das Thema Rockmusik – nicht den Schluss zu, dass es sich hierbei um ein „im Wesentlichen auf gleichartige Inhalte“ ausgerichtetes Spartenprogramm handelt. Die Musikformatierung allein macht ein Radio noch nicht zu einem Spartenprogramm, weil ansonsten jede Spezialisierung auf eine bestimmte Musikrichtung zur Qualifikation als Spartenprogramm führen müsste. Darüber hinaus soll ein relativ breites Spektrum der Rockmusik abgedeckt werden. Entscheidend ist daher das geplante Wortprogramm, welches im vorliegenden Fall auch klassische Nachrichten, Unterhaltung und Comedy enthält. Das geplante Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH ist aber nicht von einem besonderen Hintergrund geprägt, zumal die ROCK ANTENNE GmbH den Schwerpunkt ihres Wortprogramms zum einen auf überregionale Informationen („Weltnachrichten“) sowie unterhaltende Elemente (morgens), Musikinformation und Service (vormittags) und auf Berichte von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen (nachmittags) setzt. Daneben wird das Wortprogramm durch Werbung ergänzt.

Hier ist zum einen festzuhalten, dass sich die geplanten Nachrichten – wie eben klassische Nachrichten in einem Vollprogramm – nicht auf gleichartige Inhalte beschränken. Bei der Annahme des maximalen Wortanteils pro Stunde von zehn Prozent (exklusive Werbung) im Verhältnis zum Gesamtprogramm erschließt sich für die KommAustria aber auch nicht, inwiefern die restlichen Wortelemente (z.B. unterhaltende Elemente, Musikinformation, Sport, Entertainment, etc.) Anhaltspunkte für die Annahme eines Spartenprogramms liefern könnten. Zwar schadet der Umstand, dass auch „allgemeine“ Nachrichten gesendet werden, der Einordnung als Spartenprogramm nicht, weil dieser Umstand allein einem Programm nicht den Charakter eines Spartenprogramms nimmt. Für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt es nämlich, dass „im Wesentlichen“ gleichartige Inhalte transportiert werden. (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008). Allerdings beinhalten die weiteren Wortelemente im geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH – wie dargestellt – neben der Werbung lediglich weitere „Service“- und Unterhaltungselemente. Im Wesentlichen gleichartige Inhalte im Hinblick auf das Wortprogramm und somit eine spezielle Sparte ist daher ebenso wenig zu erkennen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, wonach jeweils der letzte Beitrag im Rahmen der Nachrichten



ein Musikbeitrag sein soll. Insoweit ist daher von einem Vollprogramm auszugehen (vgl. dazu bereits KommAustria 19.09.2018, KOA 1.417/18-001, sowie KommAustria 13.05.2020, KOA 1.709/20-001).

Das von der N & C Privatradio Betriebs GmbH beantragte Hörfunkprogramm ist ebenfalls als Vollprogramm zu qualifizieren. Es soll das im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ zugelassene Programm „ENERGY“ im Simulcastbetrieb ausgestrahlt werden. Das Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ richtet sich an ein junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert legt. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten, wobei der Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegt. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Im Ergebnis stehen daher für Vergabe der gegenständlichen Zulassung ein religiöses Spartenprogramm sowie zwei Vollprogramme zur Auswahl. Diese sind im Folgenden gegeneinander abzuwägen.

4.5.4. Auswahlentscheidung

In einem ersten Schritt ist anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Der Vorrang eines Vollprogramms vor einem Spartenprogramm darf jedoch nicht überspannt werden, sondern führt nur dann zu einem Vorzug, wenn ein beantragtes Vollprogramm auch tatsächlich einen Mehrwert gegenüber einem beantragten Spartenprogramm bieten kann, wobei dabei auch zu berücksichtigen ist, welche Programme bereits im Versorgungsgebiet empfangbar sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit dieses ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot enthält, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Hieraus wird in der ständigen Judikatur gefolgert, dass ein Beitrag zu erwarten sein muss, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht, sodass der Umstand, dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, noch nichts über dessen Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen besagt (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt könnte dann gesprochen werden, wenn im bestehenden



Programmangebot des zu vergebenden Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen läge, dem durch das Spartenprogramm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; VwGH 26.04.2016, Ro 2015/05/0038; BVwG 09.08.2017, W120 2011904-1/4E).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, 611.059/000-BKS/2005).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht aus den beiden bundesweiten Programmen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“) und der Radio Austria GmbH („Radio Austria“), die jeweils „Adult Contemporary“-Musikformate beinhalten und in ihren Wortprogrammen im Wesentlichen Themen von österreichweitem Interesse abbilden. Des Weiteren ist das Regionalradioprogramm der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG („Antenne Steiermark“) zu empfangen, dessen Musikprogramm als „Hot“ bzw. „Modern Adult Contemporary“-Format gestaltet ist und neben Popmusik von den 80-ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) umfasst. Das Wortprogramm beinhaltet neben internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Informationen, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zur Steiermark. Auch das im Zuge einer Erweiterung seit kurzem in Graz empfangbare Programm der Radio Grün Weiß GmbH („Radio Grün Weiß“) beinhaltet ein Wortprogramm, das in redaktioneller Hinsicht an dem sich von Graz über das Mur- und Mürztal bis ins Ennstal erstreckenden Versorgungsgebiet ausgerichtet ist. Das Musikformat spannt einen Bogen von Oldies, Evergreens über Schlager, Austropop zu Volksmusik und volkstümlicher Musik. Darüber hinaus umfasst das Programmangebot in Graz das im „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“-Format für eine jugendliche, urbane Zielgruppe gestaltete Programm der Soundportal Graz GmbH („Radio Soundportal Graz“), dessen Wortprogramm einen Bezug zu Graz und Teilen der West- und Oststeiermark aufweist, sowie das nicht-kommerzielle Programm des Vereins Freies Radio Steiermark („Radio Helsinki“), welches Musik abseits des Mainstream bietet und inhaltliche Schwerpunkte in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-)Kunst, Information und transkulturelle Themen setzt, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden soll. In den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf Jazz, „echter“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik sowie auch der lokalen Musikszene. Schließlich umfasst das bestehende Programmangebot das Kultur-Spartenprogramm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom („Radio Stephansdom“), das nationale und internationale Nachrichten sowie Informationen aus Kirche und Religion ausstrahlt. Hinzu treten Informationssendungen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien und in Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm beinhaltet klassische Musik und konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Ergänzt wird das bestehende Programmangebot durch das Radioprogramm der Welle Graz Der Rocksender GmbH („Welle 1 Graz“), welches ein „Hot AC“-Format sendet. Im Mittelpunkt des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre, wobei auch ältere Titel in Richtung „current based AC“ und „CHR“ sowie Rocktitel eingebunden werden. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet.



Im gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit aktuell ein relativ breit gefächertes Spektrum an privaten Hörfunkprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung: Vier Hörfunkprogramme sind im AC-Musikformat gehalten, wovon wiederum zwei eine etwas höhere Rotation bei aktuellen Titeln aufweisen („Hot AC“ bzw. „current based AC“ und „Modern AC“), ein Hörfunkprogramm setzt auf Musik aus dem alternativen „CHR“-Segment und bedient damit vor allem die urbane jugendliche Zielgruppe, ein nicht-kommerzielles Musikprogramm deckt mit Jazz, „echter“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik ein Spektrum abseits des Mainstream ab und ein Programm beinhaltet Oldies, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik. Schließlich weist das ausgeschriebene Versorgungsgebiet auch ein Kulturspartenprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik und Filmmusik auf.

Bezogen auf das Wortprogramm ist allerdings festzuhalten, dass die Mehrzahl der genannten Programme entweder nationale, bundeslandweite oder regionale Themen abbildet. Letztlich bieten nur zwei Programme auch Inhalte und Themen für die urbane Zielgruppe in Graz an und stellt ein weiteres sogenanntes Stadtradio thematisch eine Alternative zu den kommerziellen Mainstream-Angeboten dar. Bei genauer Analyse zeigt sich somit, dass nur die wenigsten im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme in ihren Wortprogrammen einen Fokus auf das gegenständliche Versorgungsgebiet legen. So werden etwa im Rahmen des Programms „Welle 1 Graz“ in redaktioneller Hinsicht in großem Umfang Synergien mit den in anderen Bundesländern ausgestrahlten Radioprogrammen der Welle-Gruppe genutzt, was sich auch auf die gesendeten Inhalte und Themen auswirkt. Auch das Programm „Radio Stephansdom“ wird aus dem Wiener Versorgungsgebiet übernommen und gelegentlich um Berichte für Graz angereichert. Dieser Befund zeigt, dass nicht allein die Anzahl sonst verbreiteter Programme maßgeblich ist, sondern vielmehr die inhaltliche Betrachtung des „Meinungsangebots“ und Identifikation allfälliger Mängel (vgl. BKS 23.06.2006, 611.096/0001-BKS/2006; BKS 19.05.2008, 611.139/0003-BKS/2008).

Vor dem Hintergrund der im vorliegenden Verfahren zur Auswahl stehenden Programme und der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Programme ist die Erreichung des nach der VfGH-Rechtsprechung geforderten Ziels größtmöglicher Meinungsvielfalt somit nur durch eine dynamische Betrachtungsweise des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ eines Spartenprogramms möglich.

Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Programme ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Programm des Vereins Radio Maria Österreich zwar unbestritten um ein religiöses Spartenprogramm handelt, das geplante Programm jedoch auch – im Unterschied zu klassischen Spartenprogrammen – Elemente von klassischen Vollprogrammen (z.B. Informations- und Serviceelemente) beinhaltet. Demgegenüber handelt es sich bei dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH um ein Vollprogramm, das jedoch, vor dem Hintergrund des geplanten Inhalts der Musikbeiträge, aber auch des geringen Wortanteils, zumindest in die Nähe eines Spartenprogramms rückt. Die Programme dieser beiden Antragsteller zeigen somit, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und insofern in einem Auswahlverfahren der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das beantragte Programm besondere Bedeutung zukommt (vgl. KommAustria 19.09.2018, KOA 1.417/18-001).

Unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeföhrten ergibt sich in einer von der Frage „Spartenprogramm versus Vollprogramm“ losgelösten Betrachtung der drei zur Auswahl



stehenden Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G nachstehendes Bild:

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zu den verschiedenen Versorgungsgebieten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihe zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Es werden lediglich Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen. Das Programmkonzept ist somit von der Idee geleitet, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Radioprogramm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen lokalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant. Die lokale und regionale Präsenz im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll durch zwei mobile Studio-Einheiten und einen Redaktionsmitarbeiter erreicht werden.

Im Hinblick auf das beantragte Programm des Vereins Radio Maria Österreich ist zu beachten, dass Überschneidungen im Musik- und Wortprogramm mit dem Hörfunkprogramm der bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom lediglich marginal und allenfalls in Randbereichen vorliegen. Die Programme des Vereins Radio Maria Österreich und der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom richten sich nicht ausschließlich an dieselbe Zielgruppe. Hinzukommt, dass der Verein Radio Maria Österreich im geplante Programm die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellt und diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung sendet. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen im Unterschied zum Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms aus (vgl. dazu bereits KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, bestätigt mit BVwG 12.08.2015, W194 2013711-1/12E, W194 2014191-1/12E). Darüber hinaus ist im Hinblick auf das bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot festzuhalten, dass „Radio Helsinki“ ebenso ein Augenmerk auf soziale Themen und marginalisierte Personengruppen richtet, allerdings bietet der christliche Wertehintergrund des geplanten Programms „Radio Maria“ neben zahlreichen anderen Inhalten einen neuen Blickwinkel und kann auf diese Weise einen Beitrag zur Programmvielfalt im Versorgungsgebiet leisten.

Im Hinblick auf das Musikprogramm ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass von „Radio Maria“, Musikrichtungen berücksichtigt werden, die von den anderen privaten Rundfunkveranstaltern – abgesehen von geringfügigen Überschneidungen mit „Radio Helsinki“ im Bereich der Volksmusik



oder mit Radio Stephansdom im Bereich der Klassik – im Versorgungsgebiet nicht abgedeckt werden. Das auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat im Unterschied zum Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“) und nicht auf klassischer Musik.

Im Hinblick auf die festgestellten geringfügigen Überschneidungen des Programms „Radio Maria“ mit bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht dazu führen, dem Verein Radio Maria Österreich einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet abzusprechen. Diesbezüglich ist außerdem zu beachten, dass die von den weiteren Antragstellern geplanten Programme insbesondere in Bezug auf das Musikprogramm zu noch großflächigeren Überschneidungen mit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Hörfunkprogrammen führen würden (siehe dazu weiter unten).

Der Verein Radio Maria Österreich plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an christlich engagierte Menschen und religiös Interessierte sowie gesellschaftliche Randgruppen und somit an eine durch die bestehenden Hörfunkprogramme im gegenständlichen Versorgungsgebiet wenig berücksichtigte Zielgruppe gerichtet ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Programms – insbesondere auch des im Programm „Radio Maria“ geplanten hohen Wortanteils, der nach Auffassung des BKS ein wesentliches Indiz für die Meinungsbildungsrelevanz eines Programmes sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004) – unterscheidet sich das vom Verein Radio Maria Österreich konzipierte Hörfunkprogramm von den meisten im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen und leistet schon dadurch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Es zeigt sich somit, dass das Programm „Radio Maria“ in sich ein hohes Maß an Meinungsvielfalt aufweist und in relevantem Umfang auch ein eigenständiges, auf die jeweils versorgte Region Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten lässt. Obwohl das Programmkonzept des Vereins Radio Maria Österreich ein an allen „Sendestandorten“ einheitliches Radioprogramm vorsieht, setzt sich dieses aus lokal erstellten Beiträgen der verschiedenen Versorgungsgebiete zusammen. Insoweit findet mittels mobiler Studioeinheiten und zahlreicher Gastreferenten auch das gegenständliche Versorgungsgebiet einen Platz im Gesamtprogramm.

Wenngleich der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G für Spartenprogramme keinen Lokalbezug fordert, ist die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als ein Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs auszuschließen. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Mögen Spartenprogramme zwar von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sein, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133, 28.07.2004, 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. dessen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004,



611.094/001-BKS/2003; KommAustria 17.07.2014, KOA 1.467/14-026; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

Der Verein Radio Maria Österreich plant im beantragten Versorgungsgebiet ein Spartenprogramm auszustrahlen, das durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll unter anderem durch Gastreferenten aus diesem Gebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Liveübertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist maßgeblich, dass das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm in einem nicht unerheblichen Ausmaß lokale Inhalte umfassen soll, die wiederum auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen und religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen Bedacht nehmen sollen. Die vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Inhalte umfassen somit lokale Inhalte, die noch von keinem Hörfunkveranstalter im beantragten Versorgungsgebiet und auch von keinem anderen Antragsteller im gegenständlichen Verfahren angeboten werden. Der Verein Radio Maria Österreich plant somit in seinem Wortprogramm auch einen Bezug zur angesprochenen Zielgruppe im Versorgungsgebiet herzustellen, der darüber hinaus im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht behandelte Themenbereiche abdeckt. Es ist daher nicht nur die Ausrichtung auf die bestimmte Zielgruppe, sondern insbesondere auch die Bereitstellung von Inhalten, die bislang nicht verbreitet werden, die einen besonderen Beitrag des beantragten Programms zur Meinungsvielfalt leisten.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Programms des Vereins Radio Maria Österreich eigengestaltet ist. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern („Radio Vatikan“, Verein Radio Maria Südtirol und Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom) übernommen. Das Programm des Vereins Radio Maria Österreich soll somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms (zum Umstand, dass auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142) fast zur Gänze eigengestaltet sein.

Insgesamt überzeugt das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit einerseits, weil das Musikformat zu einem großen Teil eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, 2002/04/0150), andererseits aber auch insbesondere deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellt. Von dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates (geistliche Musik mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken), als auch hinsichtlich des insbesondere aus kirchenbezogenen Wortbeiträgen, die die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellen, bestehenden und auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen, religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten im gegenständlichen Versorgungsgebiet und den weiteren zur Auswahl stehenden Hörfunkprogrammen zu erwarten.

Im Vergleich dazu plant die ROCK ANTENNE GmbH ein im Musikformat „Album Oriented Rock (AOR)“ gestaltetes Programm mit einer Mischung aus Hits der Rock-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktueller Rockmusik auszustrahlen. In der Sendung „Heimatklänge“ sollen auch österreichische Bands vorgestellt und deren Inhalt daher eigenständig produziert werden. Das



Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport und Kultur, Konzertkritiken aus der Rockszene, die Präsentation junger Rockbands sowie Comedy. Morgens soll der Schwerpunkt des Programms auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen liegen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service (Konzertnews, Kinoinfos) und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen. Nicht vorgesehen sind regelmäßige Lokalnachrichten für das gegenständliche Versorgungsgebiet. Nachrichten mit lokalem Bezug sollen nur dann produziert und gesendet werden, wenn sie entweder von besonderer Wichtigkeit für das Verbreitungsgebiet sind oder zielgruppenorientierte Themen aus dem Bereich Rockmusik betreffen. Das unter der redaktionellen Hoheit des Wiener Studios gestaltete Wortprogramm soll von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 20:00 Uhr eigengestaltet werden. Außerhalb dieser Zeiten – also insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende – wird das Programm von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG aus Deutschland übernommen.

Im Lichte der Programmvielfalt mag zwar ein Rockradioformat eine Lücke im derzeit bestehenden Gesamtangebot an im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Musikformaten füllen, allerdings ist auch festzustellen, dass die Musikformate nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden können. In Bezug auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Musikprogramm sind Überschneidungen mit den Musikprogrammen der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH zu erwarten. Die KommAustria übersieht dabei nicht, dass diese Vollprogramme im AC-Format (bzw. im Falle der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH im „Hot AC“-Format) gestaltet sind. Dennoch werden in diesen Programmen neben Pop- auch Rocktitel gesendet, welche auch im Programm der ROCK ANTENNE GmbH ihren Niederschlag finden sollen. Insbesondere war in diesem Zusammenhang folgender Aspekt zu beachten: In ihrem Antrag listet die ROCK ANTENNE GmbH Musikrotationstitel auf, die im geplanten Programm Berücksichtigung finden sollen. Diese Liste enthält aber auch zahlreiche Titel (wie z.B. „Keep the faith“ von Bon Jovi, „How you remind me“ von Nickelback, „Boulevard of broken dreams“ von Green Day oder „Losing my religion“ von R.E.M.), welche jedenfalls auch Teil „klassischer“ „AC“-Formate, die – wie dargestellt – mehrfach in verschiedenen graduellen Schattierungen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zugelassen sind, sind bzw. sein können (vgl. KommAustria 19.09.2018, KOA 1.417/18-001, KommAustria 13.05.2020, KOA 1.709/20-001). Die KommAustria verkennt nicht, dass das geplante Programm der ROCK ANTENNE GmbH zwar auch Randinteressen von Rockfans abdecken soll, dennoch erscheint der vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms größer als jener der ROCK ANTENNE GmbH.

Zudem kommt es beim Vergleich der beantragten Programme nicht nur auf das jeweilige Musikformat an, dieses stellt nur einen Aspekt im variablen Beurteilungsschema dar (vgl. VwGH 08.09.2011, 2011/03/0045 mwN, 25.01.2012, 2011/03/0061; BVwG 12.08.2015, W194 2010074-1/11E mwN). Eine gewichtige Rolle kommt vor allem dem Umfang und dem Inhalt des Wortprogramms zu.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die geplante Ausstrahlung der in Kooperation mit der Radio Arabella GmbH produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Als letzte



Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die von der ROCK ANTENNE GmbH angebotenen Nachrichten werden von keinem der sonst im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von Montag bis Freitag von 06:00 bis 21:00 Uhr auszustrahlenden Nachrichten vorwiegend nationale und internationale Meldungen und keine regelmäßigen Lokalnachrichten beinhalten sollen. Vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, ist in der Ausstrahlung von nationalen und internationalen Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die ROCK ANTENNE GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die ROCK ANTENNE GmbH einen wesentlich geringeren Wortanteil als der Verein Radio Maria Österreich im Programm plant. Die ROCK ANTENNE GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil zwischen zwei und zehn Prozent. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, 611.079/0001-BKS/2004).

Hier zeigt sich wiederum, dass die ROCK ANTENNE GmbH den Schwerpunkt des Wortprogramms auf Veranstaltungstipps, Berichte zu Rockkonzerten sowie Unterhaltung legt. Dass zudem in nur untergeordnetem Maße ein eigenständiges, auf die lokalen Interessen des Versorgungsgebietes Bedacht nehmendes Programm vorgesehen ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass keine regelmäßige Lokalberichterstattung geplant ist, die redaktionellen Entscheidungen in Wien getroffen werden, sowie dass eine Abstimmung grundsätzlich mit der Hauptredaktion in Deutschland erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass die ROCK ANTENNE GmbH somit von einem geringen Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine starke Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht überzeugen. Insofern lässt das Programm des Vereins Radio Maria Österreich einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt und auch einen höheren Lokalbezug erwarten, als jenes der ROCK ANTENNE GmbH.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich im Wesentlichen eigengestaltet ist. Auch die ROCK ANTENNE GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte bei der Programmzusammenstellung auf ihre Muttergesellschaft, welche in Deutschland Hörfunkveranstalterin ist, zurückgreifen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch



eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, 2005/04/0050).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die ROCK ANTENNE GmbH plant, die Nachrichten von der Radio Arabella GmbH zu beziehen, wobei diese von eigenen Sprechern präsentiert werden und sich auch thematisch und inhaltlich zur Gänze von den Radio Arabella-Nachrichten unterscheiden werden. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge somit nicht der Vorzug gegenüber dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Programm eingeräumt werden.

Auch am Maßstab des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ist somit festzuhalten, dass die ROCK ANTENNE GmbH einen deutlich geringeren Anteil an eigengestaltetem Programm auszustrahlen plant, zumal große Teile des Programms aus Deutschland übernommen werden sollen.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass mit dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH im Unterschied zum geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich eine Zielgruppe bedient werden würde, deren Interessen durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Radioprogramme bereits weitgehend bedient werden. Für die von der ROCK ANTENNE GmbH mit ihrem geplanten Programm angesprochene Zielgruppe besteht sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikinhalts bereits derzeit dem Grunde nach ein Programmangebot. Im Unterschied zum Verein Radio Maria Österreich würde die ROCK ANTENNE GmbH somit kaum Hörerbedürfnisse befriedigen, die durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Privatradioprogramme noch nicht bedient werden. Die KommAustria geht daher davon aus, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich auch insoweit einen „besonderen“ Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, als es mit seinem Programm eine Zielgruppe anspricht, die im Unterschied zum von der ROCK ANTENNE GmbH geplanten Vollprogramm noch gar kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot am privaten Hörfunkmarkt vorfindet, während der vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH avisierten Zielgruppe zumindest teilweise auch in anderen privaten Hörfunkprogrammen ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH plant die unveränderte Ausstrahlung ihres im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ zugelassenen Hörfunkprogramms, dessen „CHR“-Musikformat sich mit vielen aktuellen Hits in hoher Rotation und einem Schwerpunkt in den Musikrichtungen Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds an ein junges und urbanes Publikum im Alter zwischen 10 und 35 Jahren richtet. Hierbei gestaltet sie zahlreiche Musik-Schwerpunktssendungen, die ihre Verankerung in der Club- und DJ-Szene unterstreichen. Beim Wortprogramm, das inklusive Werbung durchschnittlich 30 % der täglichen Sendezeit



zwischen 06:00 und 24:00 Uhr umfasst, liegt das Augenmerk neben regelmäßigen zweiminütigen Nachrichten, auf Berichten über das junge Wiener Stadtleben und Serviceinformationen, auf den Themen Lifestyle, Veranstaltungsberichte (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und urbanen Jugendthemen. Spezifisch auf das Versorgungsgebiet Graz Bedacht nehmende Berichterstattung soll – ähnlich wie in dem von der ROCK ANTENNE GmbH beantragten Programm – nur optional vorkommen und auch nur dann, wenn die Meldungen von überregionaler Bedeutung sind, etwa bei einem in Graz stattfindenden Popfestival mit internationalen Künstlern. Insofern erscheint es auch konsistent, dass die N & C Privatradiobetriebs GmbH beabsichtigt, nur einen zusätzlichen redaktionellen Mitarbeiter in geringfügigem Umfang anzustellen, dessen Aufgabe es sein soll, Themen mit Relevanz für das Wiener Sendegebiet zu recherchieren.

Im Versorgungsgebiet Graz existieren mit „Welle 1 Graz“ und „Radio Soundportal Graz“ schon derzeit zwei sehr jugendorientierte und im Wesentlichen als „CHR“- bzw. „Hot AC“-Musikprogramme zu bezeichnende Radiosender mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen (Mainstream, Alternativ). Insoweit lässt ein weiteres „CHR“-Musikprogramm, selbst wenn dieses einen besonderen Fokus auf die Musikrichtungen Modern Rhythmus Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds legt, keinen relevanten Beitrag zur Programmvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erwarten. Allein der Umstand, dass das beantragte Musikformat sich in einzelnen Bereichen von bestehenden Musikformaten unterscheidet, begründet noch keinen Mehrwert. Ebensowenig ist im Vergleich mit dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Musikprogramm in einem weiteren „CHR“-Musikprogramm ein größerer Vielfaltsbeitrag für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu erkennen.

Betrachtet man schließlich das geplante Wortprogramm der N & C Privatradiobetriebs GmbH, mag in einem in Wien für das Sendegebiet Wien gestalteten Wortprogramm zwar insofern ein Vielfaltsbeitrag zu erkennen sein, als Informationen über das junge Wiener Stadtleben, Veranstaltungsberichte (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und urbane Jugendthemen sich von Meldungen über lokale Themen aus Graz unterscheiden. Allerdings ist die bloße Unterschiedlichkeit der redaktionellen Inhalte und die damit verbundene abstrakte Erhöhung der Themenvielfalt nicht automatisch gleichbedeutend mit einem höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet (vgl. KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002; KommAustria 24.06.2014, KOA 1.473/14-010 mit Verweis auf: BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070).

In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann (KommAustria 24.06.2014, KOA 1.473/14-010). Abseits der eigengestalteten internationalen und nationalen Nachrichten, die zwar hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten eine Ergänzung darstellen würden, aber inhaltlich von allen bestehenden Programmen – vor allem auch den beiden bundesweiten Programmen – angeboten werden, ist daher anzuzweifeln, dass Meldungen über das Wiener Stadtleben oder die Wiener Clubszenen in inhaltlicher Hinsicht zur öffentlichen Meinungsbildung im gegenständlichen Versorgungsgebiet beitragen können. Dass hierbei auch nicht auf die Interessen des gegenständlichen Versorgungsgebietes Bedacht genommen wird, muss nicht weiter erörtert werden, zumal weder die auszustrahlenden Nachrichten noch das übrige Wortprogramm regelmäßige lokale Inhalte beinhalten sollen.



Im Hinblick auf das von der N & C Privatradio Betriebs GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass dieses zwar einen relativ hohen Wortanteil von 30 % aufweist, im Vergleich zu dem vom Verein Radio Maria Österreich beantragten Wortanteil ist dieser jedoch trotzdem geringer. Nach der Rechtsprechung des BKS ist von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, 611.079/0001-BKS/2004).

Insoweit zeigt auch eine vergleichende Betrachtung mit dem Wortprogramm des Vereins Radio Maria Österreich, dass von diesem – wenn auch vorwiegend religiös geprägten – Programm mit Informationen aus Österreich und der Welt, den Themen Bildung, Service, Liturgie, Dialog und Gegenwartsfragen sowie lokal erstellten Beiträgen aus den verschiedenen Versorgungsgebieten ein in der Relation höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt und ein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten ist als vom Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet das Programm „ENERGY“ aus dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ spielen will, dass nur allenfalls um Sendeinhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden soll.

Wie bereits ausgeführt, ist hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge festzuhalten, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich fast vollständig eigengestaltet ist. Auch die N & C Privatradio Betriebs GmbH plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein zur Gänze eigengestaltetes Programm auszustrahlen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ wie bereits ausgeführt – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Diesbezüglich ist nochmals festzuhalten, dass die N & C Privatradio Betriebs GmbH plant, das von ihr im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gesendete Programm auch in gegenständlichem Versorgungsgebiet auszustrahlen und dieses um lokale Inhalte nur dann anzureichern, wenn diese eine nationale Relevanz aufweisen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH auch im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Programm eingeräumt werden.

Schließlich würde mit dem geplanten Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH im Unterschied zum geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich eine Zielgruppe bedient werden, deren Interessen durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Radioprogramme bereits weitgehend bedient werden. Auch für die von der N & C Privatradio Betriebs GmbH mit ihrem geplanten Programm angesprochene Zielgruppe besteht sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikinhalts bereits derzeit dem Grunde nach ein Programmangebot. Im Unterschied zum Verein Radio Maria Österreich würde die N & C Privatradio Betriebs GmbH somit keine Hörerbedürfnisse befriedigen, die durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Privatradioprogramme noch nicht bedient werden.



Der Antrag der N & C Privatradios Betriebs GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

Insgesamt ist somit vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 PrR-G dem Konzept des Vereins Radio Maria Österreich der Vorzug zu geben und diesem die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit Schreiben vom 05.02.2020 mit, zu den übermittelten Zulassungsanträgen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet keine Empfehlung abzugeben. Insofern konnte keine Stellungnahme der betroffenen Landesregierung in die getroffene Auswahlentscheidung einfließen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G



vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ gemäß § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie Teile des Bezirks Graz-Umgebung. Abgesehen vom Grazer Stadtgebiet können die Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Gössendorf und Raaba-Grumbach vollständig versorgt werden. Die Gemeinden Fernitz-Mellach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lannach, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal, Vasoldsberg und Weinitzen können hingegen nur teilweise versorgt werden.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch-Lüftungsturm Nord) 102,6 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 103,9 MHz“ bestehen noch keine Einträge im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf



Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

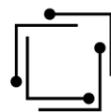
Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 8.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



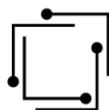
KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.477/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. November 2020

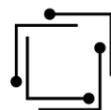
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.477/20-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 4						
2	Standortbezeichnung	Plabutsch Lüftungsturm Nord						
3	Lizenzinhaber	RADIO MARIA						
4	Senderbetreiber	w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz	102,60						
6	Programmname	RADIO MARIA						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E22 46	47N04 19	WGS84				
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	648						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	27,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-51						
15	Polarisation	H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	25,9	26,8	27,0	26,8	25,9		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	21,9	18,8	14,9	9,2	0,9		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	-3,5	-1,0	-3,5	-7,0	-1,0		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	6,0	7,8	8,5	7,8	6,0		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	-1,0	-7,0	-3,5	-1,0	-3,5		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	0,9	9,2	14,9	18,8	21,9		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			hex	hex	hex			
			A hex	3 hex	DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja					
22	Bemerkungen							



Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.477/20-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8					
2	Standortbezeichnung	Eisenberg					
3	Lizenzinhaber	RADIO MARIA					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	103,90					
6	Programmname	RADIO MARIA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E30 57	47N00 36	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	440					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	
	H						
	V	19,5	17,6	15,5	12,6	9,2	
	Grad	60	70	80	90	100	
	H						
	V	2,7	0,5	0,5	1,7	2,7	
	Grad	120	130	140	150	160	
	H						
	V	3,6	3,6	2,7	1,7	0,5	
	Grad	180	190	200	210	220	
	H						
	V	2,7	5,9	9,2	12,6	15,5	
	Grad	240	250	260	270	280	
	H						
	V	19,5	20,9	22,0	22,7	23,3	
	Grad	300	310	320	330	340	
	H						
	V	23,6	23,5	23,3	22,7	22,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	DD hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			ja			
22	Bemerkungen						